

**R E G L E M E N T**

**ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE  
KINDERBETREUUNG  
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 18. Oktober 2018

*(Fassung vom 2. Mai 2018)*

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Ziele	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde	4
<b>B</b>	<b>Betreuungsgutscheine</b>	<b>5</b>
§ 5	Anspruchsberechtigung	5
§ 6	Massgebendes Einkommen	6
§ 7	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	6
§ 8	Pflichten der Anspruchsberechtigten	7
§ 9	Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen	7
<b>C</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
§ 10	Verfügung	8
§ 11	Rechtsmittel	8
§ 12	Übergangsbestimmungen	8
§ 13	Verordnung	8
§ 14	Aufhebung von Recht	9
§ 15	Inkrafttreten	9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO) und in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015<sup>1</sup> (FEB-Gesetz) beschliesst:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Inhalt**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Muttenz im Früh- und Primarstufenbereich.
- <sup>2</sup> Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.

### **§ 2 Ziele**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Muttenz stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung durch die Gemeinde Muttenz verfolgt folgende Ziele:
  - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
  - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
  - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
  - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
  - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
  - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

### **§ 3 Begriffe**

- <sup>1</sup> In diesem Reglement bedeuten:
  - a. Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuung im Früh- und Primarstufenbereich;
  - b. Frühbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
  - c. Primarstufenbereich: Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe;

---

<sup>1</sup> SGS 852

- d. Anspruchsberechtigte Personen: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2</sup>;
- e. Betreuungsgutscheine: Finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;
- f. Einrichtungen der Kinderbetreuung: Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b und c FEB-Gesetz;
- g. Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- h. Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

#### **§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen, welche in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden:
  - a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie
  - b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Betreuungseinrichtungen mit schulergänzender Betreuung wie Tagesstrukturen, Mittagstische oder Kindertagesstätten mit separaten schulergänzenden Angeboten, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.
- <sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform.
- <sup>4</sup> Zur Sicherstellung des Angebots führt die Gemeinde die beiden Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart sowie die Tagesfamilienvermittlung und kann mit Dritten Verträge abschliessen. Die Details erlässt der Gemeinderat in entsprechenden Geschäftsordnungen.
- <sup>5</sup> Betreuungsgutscheine für gemeindeeigene oder an Dritte delegierte Betreuungsangebote können direkt verrechnet bzw. von den Tarifen in Abzug gebracht werden.

---

<sup>2</sup> SGS 640

## B Betreuungsgutscheine

### § 5 Anspruchsberechtigung

- <sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Muttenz mit Kindern mit Wohnsitz in Muttenz.
- <sup>2</sup> Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt bei:
  - a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
  - b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
  - c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.
- <sup>3</sup> Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt werden:
  - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;
  - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
  - c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;
  - d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit sie nicht durch eine Entschädigung der IV abgegolten worden sind;
- <sup>4</sup> Erziehungsberechtigte ohne nachweisliche Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn eine schriftliche Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt, dass:
  - a. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
  - b. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglichlicht;
  - c. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
  - d. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- <sup>5</sup> Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 2 gerechtfertigt ist.
- <sup>6</sup> Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder unter 18 Monate bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.
- <sup>7</sup> Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

## **§ 6 Massgebendes Einkommen**

- <sup>1</sup> Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:
  - a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
  - b. dem Vermögenszuschlag von 20 % von Ziff. 910 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
  - c. der Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens (Ziff. 400, 405, 410, 430, 440, 450), sofern die Summe nicht unter null liegt;
  - d. abzüglich CHF 7'000 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend
- <sup>2</sup> Bei Quellenbesteuerten ohne Veranlagung setzt sich das massgebende Einkommen zusammen aus:
  - a. dem Bruttolohn
  - b. abzüglich CHF 7'000 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend
- <sup>3</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zur Lebensgemeinschaft zählenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- <sup>4</sup> Bei Ehepaaren, Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

## **§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine**

- <sup>1</sup> Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine Mindestkostenbeteiligung.
- <sup>2</sup> Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 20 % verändert, wird von der zuständigen Behörde eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
- <sup>3</sup> Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie familienergänzend betreut werden, wird ein Geschwisterbonus gewährt. Dies gilt auch, wenn die Kinder in unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen betreut werden. Der Bonus wird für das Kind mit dem prozentual geringeren Betreuungspensum gewährt.

## **§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten**

- <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:
  - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
  - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeinde zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch 5 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.
- <sup>3</sup> Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

## **§ 9 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen**

- <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, welche
  - a. über eine Bewilligung des zuständigen Amtes verfügen;
  - b. einen Administrativvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde. Für den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:
  - a. Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein;
  - b. Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes an die Gemeinde ab;
  - c. Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein;
  - d. Sie erbringen die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache; Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
  - e. Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern verrechnet werden;
  - f. Die schulergänzende Betreuung wird grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht.
- <sup>3</sup> Zur Sicherung der Qualität kann der zuständige Bereich bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

## **C Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Verfügung**

- <sup>1</sup> Die Verwaltung verfügt den Anspruch, den Beginn sowie die Höhe der Betreuungsgutscheine im Einzelfall.
- <sup>2</sup> Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

### **§ 11 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zur finanziellen Abfederung Ausnahmeregelungen für betroffene Eltern aus den Tagesheimen Sonnenmatt und Unterwart, den Tagesfamilien über die Tagesfamilienvermittlung sowie den Mittagstischen treffen, die sich aufgrund des Systemwechsels ergeben.

### **§ 13 Verordnung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:
  - a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;
  - b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
  - c. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung der gemeindeeigenen Angebote sowie der familienergänzenden Tagesstrukturen in der Gemeinde Muttenz über Geschäftsordnungen.

**§ 14 Aufhebung von Recht**

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeindeerlasse aufgehoben:
  - a. Reglement der Tagesheime und Tagesfamilien Muttenz, Nr. 15.100
  - b. Geschäftsordnung der Tagesheime und Tagesfamilien Muttenz, Nr. 15.101
  - c. Taxordnung 2017 der Muttenzer Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart und der Tagesfamilien, Nr. 15.209

**§ 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird per 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

Muttenz, 18. Oktober 2018

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2018, in Kraft ab 1. August 2019. Genehmigt vom \_\_\_\_\_ Basel-Landschaft am \_\_\_\_\_, mit Beschluss Nr. \_\_\_\_.